

Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten für das Jahr 2024

gemäß § 80 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012

TINETZ-Tiroler Netze GmbH

Bert-Köllensperger-Straße 7
6065 Thaur

FN 216507v

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	3
2. Organisatorische Rahmenbedingungen	3
3. Gleichbehandlungsprogramm.....	4
4. Gleichbehandlungsbeauftragter.....	4
5. Überbindung des Gleichbehandlungsprogramms	4
6. Schulungen Gleichbehandlungsprogramm.....	5
7. Überwachung Einhaltung Gleichbehandlungsprogramm	5
8. Zusammenfassung	6

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gem. § 43 Abs. 2 lit. d) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012) hat der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. Weiters wurden Maßnahmen vorgesehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm wurde insbesondere festgelegt, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

Gem. § 43 Abs. 2 lit. e) TEG 2012 hat die TINETZ-Tiroler Netze GmbH als Verteilernetzbetreiber einen für die Überwachung der Einhaltung dieses Programms Verantwortlichen (Gleichbehandlungsbeauftragten) an die Tiroler Landesregierung zu benennen.

Gem. § 80 Abs. 1 TEG 2012 hat der benannte Gleichbehandlungsverantwortliche der Landesregierung und der Energie-Control Austria jährlich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres, einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen in geeigneter Weise, wie etwa in der Zeitung oder auf der Website des Unternehmens, zu veröffentlichen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags wird dieser Gleichbehandlungsbericht erstattet. Dieser wird auf der Homepage der TINETZ-Tiroler Netze GmbH veröffentlicht (<https://www.tinetz.at/unternehmen/gleichbehandlung/>).

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck.

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH hat mit Pachtvertrag vom 18.11.2005 als unabhängiger Netzbetreiber den Betrieb des Verteilernetzes von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gepachtet. Dieser Pachtvertrag wurde am 16.12.2015 um weitere 12 Jahre verlängert.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören dem Netzbetreiber an und keinesfalls Unternehmensbereichen der TIWAG, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erzeugung, Stromhandel und/oder Vertrieb von Energie an Kunden zuständig sind.

Mit Arbeitskräfteüberlassungsvertrag vom 18.11.2005 hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die vormals im Netzbereich tätigen Mitarbeiter der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zur Beschäftigung überlassen.

Der mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abgeschlossene Dienstleistungsvertrag vom 18.11.2005 regelt die Erbringung der Leistungen für die Querschnittsmaterien („Shared Services“), die im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Leistungserbringung durch die TINETZ-Tiroler Netze GmbH mitgenutzt werden.

Im Pachtvertrag hat sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dazu verpflichtet, das Gleichbehandlungsprogramm auf jene Mitarbeiter zu überbinden, die an die TINETZ-Tiroler Netze GmbH überlassen werden, sowie sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die Dienstleistungen für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH erbringen, die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms einhalten. Die TINETZ verfügt über ein von der Konzernmutter zur Verfügung gestelltes Budget, welches selbst-

ständig von der TINETZ verwaltet wird. Jeglicher Netzausbau, Planung, Projektierung und Umsetzung erfolgt direkt durch die TINETZ selbst oder von direkt beauftragten Dritten.

Gemäß § 50 (3) lit c) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 wurden Maßnahmen getroffen, um eine Unverwechselbarkeit der Kommunikations- und Markenpolitik mit der Versorgungssparte zu gewährleisten. Der Marktauftritt und die Öffentlichkeitsarbeit als Netzbetreiber erfolgen dabei völlig eigenständig.

Mit Bescheid vom 01.01.2006 hat die Tiroler Landesregierung als Elektrizitätsbehörde der TINETZ-Tiroler Netze GmbH die Konzession erteilt zum Betrieb des Verteilernetzes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

3. Gleichbehandlungsprogramm

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogrammes ist im Internet auf der Website der TINETZ-Tiroler Netze GmbH (<https://www.tinetz.at/unternehmen/gleichbehandlung/>) veröffentlicht und wurde im Berichtszeitraum nicht geändert.

Das Gleichbehandlungsprogramm legt die Pflichten, für die mit Tätigkeiten des Netzbetreibers befassten, direkt beschäftigten und überlassenen Mitarbeiter sowie für Dienstleister fest.

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt die Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Informationen („Netzkundeninformationen“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, den Umgang mit Informationen über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber („Netzinformationen“) ebenso wie die Pflichten der Mitarbeiter, das Gleichbehandlungsmanagement sowie die Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms.

4. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gemäß § 84 (5) TEG 2012 wurde Herr Ing. Mag. Walter Eller mit Schreiben vom 19.03.2012 der Tiroler Landesregierung als Gleichbehandlungsbeauftragter (mit Wirkung zum 07.03.2012) benannt.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten werden den Mitarbeitern mitgeteilt und sind zudem im Intranet sowie im Internet auf der Website der TINETZ-Tiroler Netze GmbH publiziert.

5. Überbindung des Gleichbehandlungsprogramms

Für die direkt bei der TINETZ-Tiroler Netze GmbH angestellten Mitarbeiter wird die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms in die Anstellungsverträge aufgenommen, das Gleichbehandlungsprogramm liegt den Anstellungsverträgen bei und wird damit den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Mit allen überlassenen Mitarbeitern werden schriftliche Vereinbarungen getroffen, in denen u.a. die Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms zur besonderen Dienstpflicht gemacht wird und mit denen das Gleichbehandlungsprogramm an die überlassenen Mitarbeiter übergeben wird.

Für jene Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, die im Rahmen der Querschnittsmaterie („Shared Services“) für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH Dienstleistungen erbringen, hat sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag dazu verpflichtet, den Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms anzuerkennen und Gewähr dafür zu übernehmen, ihre Mitar-

beiter bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms zu verpflichten.

Damit ist sichergestellt, dass allen Mitarbeitern, die mit Arbeiten für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH befasst sind, das Gleichbehandlungsprogramm vorliegt und sich die Mitarbeiter den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms unterworfen haben.

Die informationstechnische Entflechtung wurde über entsprechende Berechtigungen realisiert. Das SAP-IS/U-System, das Netzinformationssystem sowie alle anderen Systeme, welche kritische Daten der TINETZ beinhalten, stehen den Mitarbeitern nur in jenem Ausmaß zur Verfügung, in welchen sie diese Systeme zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auch tatsächlich benötigen.

Die Mitarbeiter der Konzerngesellschaften haben nur Zugriffsberechtigungen auf jene benötigten Daten, welche im Rahmen, der jeweils für die TINETZ zu erbringende Dienstleistung erforderlich ist.

6. Schulungen Gleichbehandlungsprogramm

Die jährlich von allen TINETZ-Mitarbeitern zu absolvierende Schulung des Gleichbehandlungsprogrammes der TINETZ erfolgt mittels dokumentiertem E-Learning-Modul. Dieses Modul beinhaltet einen allgemeinen theoretischen Teil und einen Prüfungsteil. Diese Schulung müssen auch Mitarbeiter aus Querschnittsfunktionen, welche Dienstleistungen für die TINETZ erbringen, durchlaufen. Die Leiter der Abteilungen/Stabsstellen haben dem Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigt, dass alle TINETZ-Mitarbeiter das E-Learning-Modul im Berichtszeitraum zeitgerecht absolviert haben.

7. Überwachung Einhaltung Gleichbehandlungsprogramm

Die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms ist entsprechend den Bestimmungen des Programms, soweit rechtlich zulässig, an die Leiter der betroffenen Abteilungen/Stabsstellen delegiert.

Die Leiter der betroffenen Bereiche/Abteilungen haben den Gleichbehandlungsbeauftragten darüber informiert, dass im Berichtszeitraum in keiner Organisationseinheit Verstöße gegen die Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms aufgetreten sind und keine Beschwerden an sie herangetragen wurden. Des Weiteren haben diese bestätigt, dass durch stichprobenartige Kontrollen die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms überwacht wurde.

Die stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten selbst (Netzzugangsangebote, Kundenkontakte der Kundenbetreuer, Berechtigungsvergaben für das Netzinformationssystem) haben keine Anhaltspunkte für eine vertiefte Einsicht ergeben.

Die seitens TINETZ für die Abwicklung der zahlreichen PV-Anfragen initiierten Maßnahmen konnten zwischenzeitlich umgesetzt und die Bearbeitungszeiten reduziert werden. Hierzu wurden interne Abläufe angepasst und teilweise automatisiert (Kundenportal auf Homepage, Angebotslegung für PV-Anlagen kleiner 20 kW_{peak}) und zusätzliche neue Personalstellen für die Bearbeitung geschaffen. Weiters wurde die automatisierte Bearbeitung der Fertigstellungsmeldungen von PV-Anlagen für Profissionisten umgesetzt.

Künftig sollen auch andere Geschäftsfälle mit Netzkunden via Netzkundenportal abgewickelt werden.

Hierzu haben die Vorarbeiten begonnen und bis Ende des Jahres soll eine entsprechende Basisapplikation implementiert sein. Die einzelnen Geschäftsfälle sollen sodann ab Anfang 2026 sukzessive in Betrieb genommen werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausrollung von intelligenten Messgeräten (Smart Meter) kam es zu einem vermehrten Abklärungsbedarf, vor allem mit jenen Kunden, welche auch die Opt-Out-Variante (digitaler Standardzähler) ablehnen. Eine besondere Herausforderung sind dabei jene Fälle, bei denen mit dem erforderlichen Tausch auch der Ablauf der Eichfrist des vorhandenen Messgerätes einhergeht.

Das in der Intelligente Messgeräte-Einführungs-Verordnung festgelegte Ziel, bis Ende 2024 mindestens 95% der an das Netz angeschlossenen Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten auszustatten, wurde zeitgerecht erreicht.

Im Berichtszeitraum wurden an den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Beschwerdefälle herangebracht. Zudem wurden diverse Anfragen vom Gleichbehandlungsbeauftragten beantwortet (Berechtigungsvergaben für diverse EDV-Systeme, Erstellung von Netzzugangsangeboten, Datenweitergabe im Zuge von Leitungsauskünften etc.).

Es sind somit keine Anforderungen für eine Änderung oder Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms entstanden.

Das Management der TINETZ-Tiroler Netze GmbH hat den Gleichbehandlungsbeauftragten in seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm unterstützt. Die Leiter der Bereiche/Abteilungen haben entsprechende Teilberichte an den Gleichbehandlungsbeauftragten übermittelt.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass

- die Mitarbeiter ihrem Einsatz entsprechend geschult wurden; das gilt auch für Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, die im Rahmen der Querschnittsmaterie („Shared Services“) für die TINETZ Dienstleistungen erbringen;
- das Thema Gleichbehandlung in den betroffenen Bereichen bekannt ist;
- das Management der TINETZ-Tiroler Netze GmbH den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms unterstützt hat;

Thaur, 15. Mai 2025

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der TINETZ-Tiroler Netze GmbH

Ing. Mag. Walter Eller eh